

9. September 2021

Das Departement für Finanzen und Soziales des Kantons Thurgau teilt mit:

Regierungsrat will die Bewertungssystematik anpassen

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau hat eine Teilrevision der Besoldungsverordnung in eine externe Vernehmlassung geschickt. Das Hauptaugenmerk gilt einer neuen Bewertungssystematik für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der Regierungsrat hat die Teilrevision aber auch genutzt, um weitere Bestimmungen aufgrund von Erfahrungen aus der Praxis anzupassen.

Der Regierungsrat hat im Dezember 2020 den Auftrag erteilt, im Zusammenhang mit dem Führungsinstrument «Zielvereinbarung, Beurteilung und Förderung» (ZBF) einen Vorschlag zur neuen Prädikatensystematik zu unterbreiten. Unter anderem sollte das Zusatzprädikat A + entfallen, zudem zeigte die ungleiche Verteilung den Handlungsbedarf auf. Gemäss Projektziel sollte auch künftig eine faire und realistische Beurteilung ermöglicht und ein Prädikat integriert werden, das eine erfüllte Leistung abbildet. Der Verband Personalthurgau und die Personalkommission wurden in die Erarbeitung einer neuen Beurteilungssystematik einbezogen und waren sowohl in der Projektgruppe als auch im Lenkungsausschuss vertreten.

Der vom Regierungsrat genehmigte Vorschlag des Lenkungsausschusses sieht ein Beurteilungssystem vor, das auf eine Kennzeichnung der Qualifikation durch ein Prädikat (A, B, C, D) verzichtet. Stattdessen soll die Qualifikation direkt im Wortlaut zum Ausdruck gebracht und dieser (sehr gut erfüllt, gut erfüllt, erfüllt, teilweise erfüllt, nicht erfüllt) mit den entsprechenden Abkürzungen ergänzt werden. Insbesondere soll also die bestehende 4er-Skala um eine Qualifikation auf eine 5er-Skala erweitert werden, um in der Beurteilung mehr differenzieren zu können.

2/2

Das Case Management hat sich bewährt

Von der Teilrevision ebenfalls betroffen ist der Anspruch auf Wiederherstellung von Lohnfortzahlungsleistungen bei Krankheit oder Unfall. Bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall besteht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung sowie auch für Lehrpersonen gestützt auf § 20 der Besoldungsverordnung ein Leistungsanspruch in zeitlicher Hinsicht von 24 Monaten. Die Wiederherstellung bietet den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, ihren Kranken- und Unfalllohnanspruch wiederherzustellen, was insgesamt zu einer Verlängerung des Anspruchs führt.

Es soll in jedem Fall weiterhin gewährleistet werden, dass betroffene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Krankheit oder Unfall von Lohnfortzahlungsleistungen im Umfang von 24 Monaten profitieren können. Eine Verlängerung dieser Lohnfortzahlungsleistungen ist im Vergleich zu den anderen Kantonen wie auch der Privatwirtschaft jedoch nicht mehr zeitgemäss, weshalb die Wiederherstellungsregel aufgehoben werden soll. Zumal seit der Implementierung des betrieblichen Case Managements vor rund 15 Jahren die Reintegration der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Regel bereits ab einer Arbeitsunfähigkeit von 21 Tagen professionell begleitet und in Zusammenarbeit mit verwaltungsinternen und -externen Stellen mit verschiedenen Massnahmen einzelfallgerecht unterstützt wird.

Die Vernehmlassung dauert bis am 24. Oktober 2021. Zur Stellungnahme eingeladen sind verwaltungsinterne Stellen, aber auch diverse externe Stellen und Institutionen wie zum Beispiel Personalverbände.

Unterlagen unter <https://vernehmlassungen.tg.ch/vernehmlassungen/detailseite-home.html/10411/consultation/104>